



Neues GmbH-Recht: Wichtige Änderungen

1. Gründung

Die kantonalen Handelsregisterämter haben in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Amt für das Handelsregister *Musterstatuten* ausgearbeitet, die zum Download bereit stehen. Wir empfehlen, für Neugründungen diese Statuten zu verwenden.

Die Gründung der GmbH wurde an das Aktienrecht angepasst; die GmbH kann auch als „Einmanngesellschaft“ (Art. 772 OR) gegründet werden; die Stammanteile werden neu wie Aktien gezeichnet. Das Handelsregisteramt wird den Inhalt der Gründungsurkunde prüfen (Art. 777, 777a OR und Art. 72 HRegV).

Das Stammkapital muss bei der Gründung in jedem Fall *voll liberiert* werden (Art. 777c Abs. 1 OR). Gesellschaften, die am 1. Januar 2008 im Handelsregister eingetragen waren, und deren Stammkapital nicht voll liberiert ist, müssen *innerhalb von zwei Jahren* das Kapital durch die Gesellschafter voll liberieren lassen. Bis zur vollständigen Leistung der Einlagen in der Höhe des Stammkapitals haften die Gesellschafter nach Art. 802 aOR (Fassung vom 18. Dezember 1936; Art. 3 Übest).

Ein Gesellschafter kann mehrere Stammeinlagen besitzen, die neu einen Nennwert von mindesten CHF 100.– haben können.

Bei Barliberierung muss die Einzahlung zwingend auf ein Sperrkonto bei einer Bank oder Sparkasse erfolgen (Art. 777c Abs. 2 OR i.V.m. Art. 633 OR). Die Bestätigung der Bank oder Sparkasse (*Einzahlungsbescheinigung*) ist dem Errichtungsakt beizulegen (Art. 777b Abs. 2 Ziff. 4 OR)

Bei qualifizierten Tatbeständen muss neu ein *Gründungsbericht* erstellt und von einem zugelassenen Revisor (Art. 635a OR) geprüft werden (Art. 777c Abs. 2 OR); Gründungsbericht und *Prüfungsbestätigung* sind dem Handelsregisteramt einzureichen.

2. Sachübernahmen

Übernimmt die Gesellschaft von Gesellschaftern oder einer diesen nahe stehenden Person Vermögenswerte oder beabsichtigt sie solche Sachübernahmen, so müssen die Statuten den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft angeben (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1 OR i.V.m. Art. 628 Abs. 2 OR). Erwirbt die Gesellschaft Vermögenswerte von anderen als den vorgenannten Personen, so liegt neu keine Sachübernahme oder beabsichtigte Sachübernahme vor.

3. Kapitalerhöhung

Die Kapitalerhöhung wird neu im *zweistufigen Verfahren* – wie bei der AG – durchgeführt (Art. 781 OR). Es entfällt das Einstimmigkeitserfordernis; notwendig ist ein qualifiziertes Quorum nach Art. 808b Abs. 1 Ziff. 5 OR).

Der *Zeichnungsschein* muss einerseits den Vorschriften des Aktienrechts (Art. 630 f. OR) entsprechen und andererseits zusätzlich die in Art. 777a Abs. 2 OR geforderten Angaben enthalten: Es kann somit für eine Kapitalerhöhung bei einer GmbH nicht der gleiche Zeichnungsschein verwendet werden wie für eine AG!

Es ist ein *Kapitalerhöhungsbericht* erforderlich, der bei qualifizierten Tatbeständen von einem zugelassenen Revisor geprüft werden muss (*Prüfungsbescheinigung*; Art. 781 Abs. 5 OR i.V.m. Art. 652f Abs. 1 OR). Kapitalerhöhungsbericht und Prüfungsbestätigung sind Handelsregisterbelege.

4. Abtretung von Stammanteilen

Die Abtretung ist in einem *schriftlichen Vertrag* zu vereinbaren (Art. 785 Abs. 1 und 2 OR). Die öffentliche Beurkundung entfällt daher in der Regel. Sehen die Statuten aber eine *öffentliche Beurkundung* vor, so ist die Abtretung nur gültig, wenn der Abtretungsvertrag öffentlich beurkundet ist (Art. 16 OR).

Der Abtretungsvertrag muss neben den Angaben zur Abtretung die gleichen Angaben zu statutarischen Rechten und Pflichten enthalten (Art. 785 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 777a Abs. 2 OR). Müssen die Statuten angepasst werden, ist gleichwohl eine öffentliche Beurkundung der Gesellschaftsbeschlüsse erforderlich. Dem Handelsregisteramt sind

als Belege der schriftliche bzw. öffentlich beurkundete Abtretungsvertrag, das Protokoll der Gesellschafterversammlung über die Genehmigung der Abtretung oder allenfalls die öffentliche Urkunde mit beglaubigten Statuten einzureichen.

Die jährliche Meldung der Gesellschafter an das Handelsregisteramt (Art. 790 Abs. 2 aOR) entfällt.

5. Anpassung der Statuten an das neue Recht und nachträglich Vollübertragung des Stammkapitals

Die Gesellschaften haben ab in Kraft treten des neuen Rechts **2 Jahre** Zeit, um ihre Statuten an das neue Recht anzupassen. Die gleiche Frist gilt, um die volle Übertragung des Stammkapitals vorzunehmen (Art. 2 und 3 Übest.). Das Nichteinhalten hat die persönliche Haftbarkeit der Gesellschafter zur Folge (Art. 3 Übest.).

Die kantonalen Handelsregisterämter haben in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Amt für das Handelsregister **Musterstatuten** ausgearbeitet, die zum Download bereit stehen. Wir empfehlen, für Anpassungen an das neue Recht diese Statuten zu verwenden.

6. Revisionsstelle und Revision

Die GmbH ist neu **zur Wahl einer unabhängigen Revisionsstelle verpflichtet**. Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar (Art. 818 OR). Es dürfen nur Revisoren gewählt werden, die über eine entsprechende **Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde** verfügen. Die Wahl der Revisionsstelle ist dem Handelsregisteramt anzumelden unter Beilage des Protokolls der Gesellschafterversammlung und der Annahmeerklärung der Revisionsstelle.

Sind die Voraussetzungen für die ordentliche Revision (Art. 727 OR) nicht erfüllt, ist eine **eingeschränkte Revision** (Art. 727a OR) durchzuführen.

Zu den entsprechenden Bestimmungen vgl. das Merkblatt "Revision und Revisionsstelle".